



Bundesministerium für Arbeit,
 Soziales und Konsumentenschutz
 Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
 Favoritenstraße 7
 1040 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
 1040 WIEN
 T 01 501 65
 www.arbeiterkammer.at
 DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASK- 461.201/008- VII/A/3/2014	SG-GSt	Harald Bruckner	DW 2626 DW 2727	27.1.2015

Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), der Kennzeichnungsverordnung (KennV) und der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)

Der vorliegende Begutachtungsentwurf regelt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP-Verordnung“). Diese Richtlinien-Änderungen waren notwendig, weil mit der (chemikalienrechtlichen) Verordnung in der Union ein neues System zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen eingeführt worden ist, das auf dem international geltenden Global Harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) im Rahmen der VN-Wirtschaftskommission für Europa beruht.

Diese Richtlinien-Änderungen sind bis 1.6.2015 in nationales Recht umzusetzen. Auch das österreichische Arbeitnehmerschutzrecht stellt derzeit noch auf das frühere chemikalienrechtliche Einstufungs- und Kennzeichnungssystem ab und muss daher geändert werden, um es an das neue, in der CLP-Verordnung beschriebene System anzupassen. Es bedarf dazu ua der Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, der Kennzeichnungsverordnung und der Verordnung zum Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz.

Die Zielsetzung der Novelle ist die Festlegung der Kennzeichnung von Behältern und von Lagerräumen bzw -bereichen von chemischen Arbeitsstoffen im ASchG und in der KennV in Übereinstimmung mit der chemikalienrechtlichen Kennzeichnung.

Gegen diese Umsetzung wird grundsätzlich kein Einwand erhoben, allerdings erlaubt sich die Bundesarbeitskammer (BAK) zum vorliegenden Entwurf folgendes anzumerken:

Zum Entwurf der ASchG-Novelle

Zu § 40 Abs 6 ASchG

Hier wird noch auf den gelöschten „Abs 3 Z 2“ verwiesen. Dieser Verweis ist zu löschen und die Einleitung für die folgenden Erläuterungen neu zu formulieren.

Zu § 41 Abs 2 ASchG

Ein redaktioneller Hinweis: Die Anwendung der geschlechtsneutralen Schreibweise wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings sollte diese dann auch konsequent verfolgt werden. Im ASchG ist bisher keine geschlechtsneutrale Formulierung angewandt worden, weshalb die nunmehrige Anwendung im vorliegenden Entwurf zu einem inkonsistenten Gesamtbild führen wird. Viel wesentlicher erscheint jedoch die Tatsache, dass die geschlechtsneutrale Schreibweise nicht einmal im vorliegenden Entwurf konsequent durchgezogen wird. So wäre beispielsweise nicht nur von „Arbeitgeber/innen“, sondern ebenso von „Hersteller/innen“ zu sprechen. Auf andere Stellen des Entwurfes, wo sich die gleiche Frage stellt, wird nicht gesondert hingewiesen.

Zu § 44 Abs 2 ASchG

Zur besseren Verständlichkeit für den/die Normadressaten/-in ist es sinnvoll, „Schachtelsätze“, dort wo es möglich ist, zu vermeiden. Der erste Satz des § 44 Abs 2 im Entwurf ist in der vorliegenden Version schwer verständlich. Alternativ könnte dieser Satz so formuliert werden: „Arbeitgeber/-innen müssen dafür sorgen, dass Behälter, die gefährliche Arbeitsstoffe enthalten, entsprechend den Eigenschaften dieser Arbeitsstoffe mit Angaben über die möglichen Gefahren, die mit ihrer Einwirkung verbunden sind, sowie über notwendige Sicherheitsmaßnahmen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sind. Die gilt ebenso für sichtbar verlegte Rohrleitungen.

Die Kennzeichnung kann entfallen, wenn die Art des Arbeitsstoffes oder die Art des Arbeitsvorganges einer Kennzeichnung entgegenstehen, wie zum Beispiel wenn die Behälter nur während eines kurzen Zeitraums bei der Arbeit verwendet werden oder wenn der Inhalt der Behälter oft wechselt.“

Die Wortfolge „während eines kurzen Zeitraums“ eröffnet dem/der Normadressaten/-in einen Interpretationsspielraum. Tatsächlich scheint es schwer vorstellbar, dass dies durch die Arbeitsinspektion künftig überhaupt kontrolliert werden kann. Wenn zahlreiche Behältnisse im Betrieb nicht gekennzeichnet sind, dann könnte der Hinweis seitens des Unternehmens genügen, dass diese nur über einen kurzen Zeitraum genutzt werden. Dies eröffnet die theoretische Möglichkeit, dauerhaft auf einen erheblichen Teil der notwendigen Kennzeichnung zu verzichten. Auch bei der Kontrolle durch die Arbeitsinspektion kann der Interpretationsspielraum zu Missverständnissen führen, welche sich zu Ungunsten des Unternehmens oder der Behörde auswirken können.

Es scheint zudem unzureichend, im Falle einer Nichtkennzeichnung die Information und Unterweisung der Beschäftigten auf die Gefahren der Einwirkung und die Sicherheitsmaßnahmen zu beschränken. Da die Inhalte der Behälter oft wechseln dürfen, sind die Beschäftigten ebenso darüber zu informieren, wie gewisse Arbeitsstoffe miteinander reagieren. Sollten sich Restmengen eines Arbeitsstoffes im Behältnis befinden, welche mit dem neu eingefüllten Arbeitsstoff reagieren, könnte dies, neben produktionstechnisch unerwünschten Effekten, auch negative Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten haben. Die BAK fordert daher die Streichung dieser Ausnahmen.

Zu § 44 Abs 3 ASchG

Die Kennzeichnung von Räumen, in welchen eine „erhebliche“ Menge gefährlicher Arbeitsstoffe lagert, sowie die innerbetriebliche Kontrolle, ab wann es sich laut KennV um eine solche Menge handelt, scheint sehr aufwendig und nicht praxistauglich. Eine grundsätzliche Kennzeichnungspflicht von Lagerräumen, in welchen gefährliche Arbeitsstoffe lagern, erscheint praktikabler und wirkungsvoller. Der Wegfall der Verpflichtung, wenn die einzelnen Verpackungen oder Behälter bereits gekennzeichnet sind, wird in den Betrieben dazu führen, dass diese Lagerräume nicht mehr gekennzeichnet werden und in Notfällen, wie bei Bränden, zu zusätzlichen Gefahren führen. Die Formulierungen „erheblicher Mengen“ sowie „sofern die einzelnen Verpackungen oder Behälter nicht bereits mit einer ausreichenden Kennzeichnung versehen sind“ sind daher zu streichen.

Zu § 110 Abs 8 ASchG

Anstelle der geplanten Formulierung in § 55 Abs 8 „Dies gilt weiters nicht für die Verwendung von Benzol in Motortreibstoffen, außer zum Antrieb von zweitaktmotorbetriebenen handgeführten Arbeitsmittel“ wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Dies gilt weiters nicht für die Verwendung von Benzol in Motortreibstoffen, außer zum Antrieb von benzinbetriebenen Arbeitsmittel“. Jedenfalls sollte das Wort „zweitaktmotorbetrieben“ gestrichen werden, da ansonsten Rasenmäher, Motorfräsen, Schneefräsen mit 4-Takt-Motoren leider nicht erfasst sind. Unter „handgeführt“ kann aufgrund der Definitionen in der alten Off-Road-RL 97/68/EG bzw der geplanten NRMM-V0 (COM [2014] 583) auch der Rasenmäher subsummiert werden.

Zum Entwurf der KennV-Novelle

Zu § 1a Abs 1 KennV

Die Ausnahmeregelung, welche es ermöglicht, eine Kennzeichnung nach Anhang 1.2 vorzunehmen, ist bis zum 1.6.2020 vorgesehen. „Übergangsfristen“ sind grundsätzlich kritisch zu betrachten, da sie sowohl für die NormadressatInnen als auch für die ArbeitnehmerInnen Unsicherheiten mit sich bringen. Ein Beispiel hierfür wären externe DienstleisterInnen, welche aus der eigenen betrieblichen Logik andere Piktogramme gewohnt sind, als jene in dem Unternehmen, wo sie die Dienstleistung erbringen. Die BAK spricht sich jedoch nicht grundsätzlich dagegen aus, die „alten“ Warnzeichen weiter zu benutzen. Um die Zeiträume mit parallelen Kennzeichnungen, welche für Verwirrung sorgen, jedoch möglichst kurz zu halten

ist die Frist bis 1.6.2017 zu begrenzen. Dies trifft auch auf die Beschriftung von Räumen und Bereichen nach § 44 ASchG Abs 3 zu. Da dieser Termin auch einen Stichtag im Zusammenhang mit der Umstellung der CLP-Piktogramme darstellt, erscheint dies praktikabel und sinnvoll!

Zu § 1a Abs 3 KennV

Bei der Kennzeichnung von Behältern kann es sich nur um eine Verpflichtung handeln. Gerade in der betrieblichen Verwendung ist es wichtig, dass eine Kennzeichnung auf mögliche Gefahren hinweist, so wie es auch das ASchG vorsieht. Im Sinne der Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen ist somit die Formulierung „kann“ durch „ist“ zu ersetzen.

Zu § 1b Abs 1 KennV

Es stellt sich hier die Frage, wie es trotz des § 44 Abs 2 ASchG in Verbindung mit § 1a Abs 1 KennV überhaupt zu der Situation kommen kann, dass einzelne Behälter nicht oder nicht ausreichend gekennzeichnet sind. Da es in der Praxis durchaus auch zu einer Entnahme dieser Behälter aus den zur Lagerung vorgesehenen Räumen kommen kann, muss aus Sicht der BAK eine Kennzeichnung ohnehin stets gegeben sein. Die Notwendigkeit der Kennzeichnung von Räumen, in welchen gefährliche Stoffe lagern, wird unterstrichen. Diese Kennzeichnung ist „unabhängig von der Menge“ der Lagerungen vorzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass sich in Räumen und Bereichen zur Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen in der Regel erhebliche Mengen befinden. Dass sich beim Betreten dieser Räume im Normalfall, aufgrund der Lagerung, nicht alle Gefahrenpiktogramme eindeutig erkennen lassen zeigt sich in der Praxis. Auch im Hinblick auf Einsätze von Feuerwehr und anderen Rettungsdiensten kann auf die Kennzeichnungen von Gefahren, durch gefährliche Arbeitsstoffe, nicht verzichtet werden. Die vorgeschlagene Übergangsfrist in § 1b Abs 3 Z 1 ist, wie schon erläutert, bis 1.6.2017 zu begrenzen.

Zu § 8 Abs 4 KennV

Die Aufhebung des letzten Satzes in der AAV § 65 Abs 4 und 5 steht in keinem Zusammenhang mit der Kennzeichnung der gefährlichen Arbeitsstoffe. Hierbei handelt es sich um die Sicherung gegen den Zutritt Unbefugter sowie um Rettungs- und Notfallmaßnahmen. Diese Regelungen sind beizubehalten.

Zum Entwurf der KJBG-Novelle

Zu § 3 Abs 1 Z 1

In der vorliegenden Neufassung des § 40 Abs 4 ASchG sind unter Pkt 11 Arbeitsstoffe, die „fibrogene, radioaktive oder biologisch inerte Eigenschaften aufweisen“ angeführt. § 3 Abs 1 Z 1 KJBG-VO führt grundsätzlich dieselben Arbeitsstoffe, die in § 40 Abs 4 ASchG genannt sind, an.

Arbeitsstoffe, die „fibrogene, radioaktive oder biologisch inerte Eigenschaften aufweisen“ sind jedoch in § 3 Abs 1 Z 1 KJBG-VO bzw in den anderen Bestimmungen des Entwurfes nicht enthalten.

Es wird daher ersucht in § 3 Abs 1 Z 1 KJBG-VO unter lit I Arbeitsstoffe, die „fibrogene, radioaktive oder biologisch inerte Eigenschaften aufweisen“, aufzunehmen.

Zu 3 Abs 3

Der Entwurf sieht vor, die Bestimmung des § 3 Abs 3 KJBG-VO über das für weibliche Jugendliche geltende Beschäftigungsverbot mit bestimmten Arbeitsstoffen aufzuheben. Begründet wird dies damit, dass bereits 2001 mit der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für ArbeitnehmerInnen, BGBl II Nr 356/2001, das gleichlautende Beschäftigungsverbot für erwachsene ArbeitnehmerInnen aufgehoben worden sei, da es schon damals nicht mehr dem aktuellen Stand der Arbeitsmedizin entsprochen habe.

Seitens der BAK wird darauf hingewiesen, dass mit der genannten Verordnung aus 2001 die damals geltende (gleichlautende) Regelung in der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für ArbeitnehmerInnen aus dem Jahr 1976 nur teilweise aufgehoben wurde. Die derzeit geltende Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für ArbeitnehmerInnen enthält noch ein Verbot von Arbeiten unter Einwirkung von Blei. Nach dieser Regelung (§ 2 der Verordnung) dürfen ArbeitnehmerInnen mit Arbeiten, bei denen eine Einwirkung von Blei in einem Ausmaß gegeben ist, das Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß § 49 Abs 1 ASchG erforderlich macht, nicht beschäftigt werden; dies gilt dann nicht, sofern die durch ein Messgutachten am Arbeitsplatz nachgewiesene Bleiexposition am Arbeitsplatz unter 0,02 mg/m³ beträgt.

Auf der Website der Arbeitsinspektion, www.arbeitsinspektion.at, wird dieses Verbot damit begründet, dass arbeitsmedizinische Untersuchungen zeigen, dass eine unterschiedliche Empfindlichkeit von Frauen und Männern gegenüber Blei besteht. ArbeitnehmerInnen dürfen Bleistaubkonzentrationen über einem Wert von 0,02 mg/m³ nicht ausgesetzt werden.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf betreffend die Aufhebung des gegenständlichen Beschäftigungsverbotes für weibliche Jugendliche findet sich kein Hinweis darauf, dass dies nun nicht mehr zutreffen würde bzw dass das Gegenteil ergebende arbeitsmedizinische Untersuchungen vorliegen würden. Seitens der BAK kann daher nicht nachvollzogen werden, dass gerade bei den besonders schutzbedürftigen jugendlichen ArbeitnehmerInnen dieses Verbot aufgehoben werden soll.

Nach Ansicht der BAK sollte daher die Bestimmung des § 3 Abs 3 KJBG-VO (aktualisiert mit einem Verweis auf die VGÜ 2014), insbesondere hinsichtlich des Verbots von Arbeiten unter Einwirkung von Blei, auch weiterhin in Geltung bleiben, eine Aufhebung dieser Bestimmung wird seitens der BAK abgelehnt.

Der Text des im Entwurf enthaltenen § 3 Abs 3 sollte daher mit der Absatzbezeichnung Abs 5 in die KJBG-VO aufgenommen werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Einwände, Anmerkungen und Vorschläge und steht gerne für Gespräche zur Verfügung.

Rudi Kaske
„F.d.R.d.A.“

Alice Kundtner
„F.d.R.d.A.“